

der Frage, ob nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles ein Schuldner als schußunwürdig anzusehen sei. So werde z. B. der Umstand, daß der Schuldner einen Betrieb während der Krise in spekulativer Ansicht erworben habe oder daß er sich der unmittelbaren Einwirkung auf den Betrieb durch Flucht ins Ausland begeben habe, zumeist zu dem Schlusse führen, daß durch die Durchführung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner kein unverhältnismäßiger Nachteil erwächst. Wer sich auf eine Spekulation einlasse, müsse auch mit ihrem Fehlschlag rechnen, und wer sich der unmittelbaren Verantwortung für seinen Betrieb und der unmittelbaren Einwirkung auf ihn entziehe, könne keine besondere Rücksicht von seinen Gläubigern verlangen. (VI 1/872)

Schutz dem echten Bernsteinschmuck

Im Rundfunk machte Oberpräsident Erich Koch (Ostpreußen) bemerkenswerte Ausführungen über die Bernsteinindustrie:

Eine Belebung der Bernsteinindustrie sei gleichzeitig eine ganz erhebliche Behebung der Arbeitslosigkeit. Durch die erhöhte Werbung im Jahre 1933 ist eine gesteigerte Nachfrage nach Bernsteinwaren zu verzeichnen, so daß man hoffen darf, daß der Tiefpunkt in der Bernsteinindustrie überwunden ist.

Leider mehren sich die Nachahmungen des echten Bernsteins. Diese Nachahmungen werden oftmals als echter Bernstein verkauft oder mit dem Namen Bernstein bezeichnet. Aus diesem Grunde wird ein Gesetz zum Schutze des Bernsteins herauskommen, das Vorkehrungen trifft, um eine einwandfreie Unterscheidung zwischen Bernstein und seinen Nachahmungen im Handel herbeizuführen. (VI 1/868)

Der Schutz der Schweizer Uhrenindustrie

Auf eine Anfrage hat der Schweizer Bundesrat folgendes geantwortet: 1. Der Bundesratsbeschluß vom 12. März 1934 zum Schutze der schweizerischen Uhrenindustrie bezweckt, die Ausfuhr von Rohwerken, Schablonen und Taschenuhrbestandteilen einer genauen Kontrolle zu unterstellen und, soweit sie wirtschaftlich unerwünscht ist, einzudämmen. Die Berufsverbände der Uhrenindustrie sowie weitere Volkskreise der in Betracht kommenden Gegenden haben seit längerem eine derartige Maßnahme dringend gewünscht. Es ist richtig, daß diejenigen Fabrikanten, die bis jetzt Rohwerke, Schablonen und Uhrenbestandteile ausgeführt haben, ohne sich an die Vorschriften der bestehenden Konvention zu halten, durch den Bundesratsbeschluß in ihrer geschäftlichen Tätigkeit gehindert werden. Die leitenden Kreise der Uhrenindustrie erwarten aber bestimmt, daß dadurch vereinzelt notwendige Fabrikationseinschränkungen auf die Dauer mehr als

ausgeglichen werden durch die Vorteile, welche der Schweiz durch die Fabrikation einer größeren Zahl von fertigen Uhrwerken entstehen.

2. Die Fiduciaire Horlogère Suisse (Fidhor) ist keineswegs das Organ einer bestimmten Gesellschaft, sondern ein Treuhandinstitut, welches durch die Fabrikantenverbände und durch die im Uhrengebiet tätigen Banken gemeinsam ins Leben gerufen wurde und dessen Berichte allseitig als durchaus zuverlässig anerkannt worden sind. — 3. Der Bundesrat beabsichtigt keineswegs, seinen Beschluß vom 12. März 1934 in Wiedererwägung zu ziehen. Bei der Vollstreckung des Bundesratsbeschlusses wird auf bestehende Geschäftsverbindungen überall dort Rücksicht genommen werden, wo dies ohne Benachteiligung der Interessen der Gesamtindustrie als zulässig erscheint. (VI 1/869)

Zahl der gestempelten Uhren und Schmucksachen in der Schweiz

Im ersten Quartal 1934 sind von den Schweizer Kontrollämtern 56790 goldene (1933: 51898), 14381 silberne (1933: 26811) und 214 Platin-Uhrengehäuse (1933: 234) amtlich gestempelt worden. Die Zahl der amtlich gestempelten oder verifizierten goldenen, silbernen und Platin-Schmucksachen und Geräte (einschließlich der Furnituren) beläuft sich auf 233004 Stück (1933: 209496). (VI 1/873)

Techniker- und Reifeprüfung an der Deutschen Uhrmacherschule

Am 11. April fand in der Deutschen Uhrmacherschule unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrat Mühlmann vom Sächsischen Wirtschaftsministerium die Prüfung statt. Der Technikerprüfung unterzogen sich zehn Schüler (Henricus van Baal, Hans Conrad, Paul Giebel, Gustav Hofmeister, Hans Münstermann, Albert Schweizer, Gerhard Seifert, Walter Tandler, Richard Willenberg, Herberl Wirth). Alle bestanden die Prüfung mit gutem, teilweise sehr gutem Erfolge. Die Prüfung ist gleichgestellt dem theoretischen Teil der Meisterprüfung. (VI 1/867)

Maschinenmenschen von einst und jetzt

Die Zeit für den Rundfunkvortrag des bekannten Uhrenfachmanns und Uhrensammlers Grosz (Wien) im Wiener Sender ist auf Sonntag, den 22. April, von 16^{1/2} bis 17 Uhr bestimmt. Wie wir bereits in der UHRMACHERKUNST Nr. 12 vom 16. März 1934 berichteten, wird Grosz hauptsächlich über „Maschinenmenschen von einst und jetzt“ sprechen. (VI 1/878)

Zentralverbands-Nachrichten

(43) Auszahlung des Sterbegeldes

Wir bitten die Vorstände unserer Vereinigungen, insbesondere auch die Kassensführer, ferner unsere Mitglieder im allgemeinen, folgendes genauestens zu beachten:

Das Sterbegeld ist eine außerordentliche Leistung des Verbandes. Die Auszahlung des Sterbegeldes kann nur gewährleistet werden, wenn unsere Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und regelmäßig an die Kassensführer abführen. Wir bitten unsere Mitglieder, unseren Kassensführern das in der Jetztzeit besonders schwierige Amt dadurch zu erleichtern, daß sie ihren Verpflichtungen regelmäßig und pünktlich nachkommen. Häufen sich erst rückständige Beiträge an, so ist es schwer, die Nachzahlungen zu leisten. — Die Auszahlung des Sterbegeldes ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Der Verstorbene muß dem Zentralverband im Zeitpunkt seines Todes wenigstens drei Jahre als Mitglied ununterbrochen angehört haben. Die Beiträge müssen regelmäßig und pünktlich bei der Geschäftsstelle des Zentralverbandes eingegangen sein. Von der Ortsvereinigung ist an den Zentralverband innerhalb vier Wochen seit Eintritt des Sterbefalles ein

entsprechender Antrag zu stellen. Für diesen Antrag stellt die Kassenführung des Zentralverbandes Formulare den Kassensführern zur Verfügung. Es ist deshalb dringend notwendig, die Beiträge von den Mitgliedern regelmäßig an den Zentralverband abzuführen, ohne Rücksicht darauf, ob andere Mitglieder im Rückstande sind.

Ehrenmitglieder sind in bezug auf das Sterbegeld nicht vom Zentralverbandsbeitrag befreit. Für die Ehrenmitglieder des Zentralverbandes bzw. der Innung und Unterverbände ist auch, wenn Anspruch auf das Sterbegeld erhoben wird, der Zentralverbandsbeitrag regelmäßig und pünktlich abzuführen.

Der Kassensführer, der die von den Mitgliedern an ihn gezahlten Beiträge nicht pünktlich an den Zentralverband weitergibt, übernimmt die Verantwortung, wenn in einem Sterbefall vom Zentralverband aus diesem Grunde die Zahlung des Sterbegeldes verweigert werden muß.

Wir machen darauf aufmerksam, daß wir uns genau nach diesen von der Hauptausschußsitzung beschlossenen Bestimmungen richten müssen und daß wir uns auf diese Bekanntmachung bei notwendiger Ablehnung von Sterbegeldanträgen berufen werden.

Wir bitten deshalb alle unsere Vereinigungen um genaueste Beachtung der hier gegebenen Richtlinien, um Unannehmlichkeiten von vornherein zu vermeiden. (VII/873)

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)
J. Ziepel, I. Vorsitzender. W. König, Verbandsdirektor.

Deutsch die Saar!